

Az.: 5 A 332/15  
3 K 920/13

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Berufungskläger -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht  
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

prozessbevollmächtigt:

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rundfunkbeitrags  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 3. April 2019

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ihm auferlegte Rundfunkbeiträge.
- 2 Der Kläger war bei dem Beklagten zunächst mit einem Radio im Privathaushalt angemeldet. Im Jahr 2008 übermittelte das Einwohnermeldeamt dem Beklagten Angaben zur Ummeldung des Klägers nach seiner aktuellen Wohnung "D.....". Unter dem 14. Februar 2012 teilte der Kläger dem Beklagten auf einem Formular des Beklagten unter der vom Beklagten vorgedruckten Anschrift "D....." mit, weiterhin kein Fernsehteilnehmer zu sein. Unter dieser Anschrift übersandte der Beklagte dem Kläger noch im Jahr 2012 Rundfunkgebührenbescheide.

- 3 Nach dem Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger mit Bescheid vom 5. April 2013 Rundfunkbeiträge für eine Wohnung für den Zeitraum 1/2013 – 3/2013 in Höhe von 53,94 EUR sowie einen Säumniszuschlag von 5 EUR fest. Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2013 zurück.
  
- 4 Die dagegen am 30. September 2013 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 25. März 2015 - 3 K 920/13 - abgewiesen und ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkbeiträge seien § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 RBStV i. V. m. § 8 RFinStV. Die Voraussetzungen der Beitragspflicht lägen vor, da der Kläger Inhaber einer Wohnung i. S. d. § 3 RBStV sei, ohne dass es darauf ankomme, ob er Rundfunkgeräte besitze oder nicht. § 2 Abs. 1 RBStV begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere komme den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Beitrags zu. Um eine Steuer handele es sich nicht. Der Gesetzgeber habe auch den ihm im Bereich der Massenverwaltung zustehenden weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Rundfunkfinanzierung dem Grunde und der Höhe nach nicht überschritten. Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde nach § 14 Abs. 1 RStV regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanbieter durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) ermittelt. Der Beitrag begründe auch für sich gesehen keine unverhältnismäßig hohe Belastung des Beitragspflichtigen im Verhältnis zu dem ihm eingeräumten Vorteil der Nutzung des umfangreichen Angebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine nachhaltige und strukturelle Überfinanzierung der Rundfunkanstalten sei nicht zu erkennen. Hiergegen habe der Gesetzgeber effektive Vorkehrungen getroffen. Bei der Anknüpfung der Rundfunkbeitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung handele es sich um eine zulässige Typisierung und Generalisierung. Die Erhebung des Säumniszuschlags beruhe auf § 11 Abs. 1 der Rundfunkbeitragssatzung vom 24. September 2012. Durch die Festsetzung eines gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen geringeren Betrags werde der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.
  
- 5 Der Kläger hat am 29. Juni 2015 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

6 Vom 17. Dezember 2015 bis 17. Januar 2019 hat das Verfahren geruht.

7 Zur Begründung der Berufung führt der Kläger aus, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei verfassungswidrig. Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich mit dessen Anknüpfung an die Inhaberschaft einer Wohnung um eine Steuer, für die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehle. Ein Fall zulässiger Typisierung liege mit der Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung nicht vor, weil das Medium Rundfunk nicht an Raumeinheiten gebunden sei. Die Wohnung stelle auch deshalb keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Erhebung eines Rundfunkbeitrags dar, weil bei einer Vielzahl von Mitbewohnern eine gleichmäßige Abschöpfung des behaupteten individuellen Vorteils nicht möglich sei, obwohl die meisten Menschen nicht allein lebten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würden nicht beachtet. Das Maß einer Grundversorgung werde durch die unzähligen Radio- und Fernsehprogramme, Spartenprogramme und Ähnliches bei Weitem überschritten; ein individuell zurechenbarer Vorteil werde insoweit nicht begründet, weil die Vielzahl von Programmen für einen Einzelnen nicht mehr nutzbar sei. Das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip würden insoweit nicht beachtet. Eine Überfinanzierung liege vor. Dies zeige sich bereits daran, dass in keinem entwickelten Industrieland zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks derart hohe Beiträge erhoben würden. Die Prüfung durch die KEF sei nicht in der Lage, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, weil es ihr nicht möglich sei, zusätzlichen Sendern oder Spartensendern, die zu einer Ausweitung des Finanzbedarfs führten, die Anerkennung zu versagen. Er gehe im Übrigen davon aus, dass der Beklagte seine Anschrift "D....." durch einen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 RBSStV erhoben habe. Bezüglich dieser Eingriffsermächtigung in das Grundrecht auf Datenschutz aus Art. 33 SächsVerf sei das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nicht beachtet. Der Beitragsbescheid beruhe auf der automatisierten Meldung nach § 14 Abs. 9 RBSStV.

8 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. März 2015 - 3 K 920/13 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 5. April 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2013 aufzuheben.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

11 Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Bescheid des Beklagten vom 5. April 2013 und den Widerspruchsbescheid vom 21. August 2013 erhobene Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte war berechtigt, gegenüber dem Kläger für den Zeitraum 1/2013 – 3/2013 einen Rundfunkbeitrag in Höhe von 53,94 EUR sowie einen Säumniszuschlag von 5 EUR festzusetzen.

12 I. Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Der Rundfunkbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV monatlich geschuldet und beträgt für den Veranlagungszeitraum 1/2013 – 3/2013 monatlich 17,98 EUR (§ 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der durch Art. 6 des Staatsvertrages vom 21. Dezember 2011 [SächsGVBl. S. 640, 646] zuletzt geänderten Fassung). Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV). Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt.

13 II. Der Beklagte war gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV berechtigt, gegenüber dem Kläger die klagegegenständlichen Rundfunkbeiträge festzusetzen, weil er diese Beiträge gesetzlich schuldete und mit der Zahlung in Rückstand war. Die materielle gesetzliche Beitragsgrundlage ist verfassungskonform (hierzu unter 1.). Ihre Tatbestandsvoraussetzungen gelten bezüglich des Klägers im Veranlagungszeitraum

1/2013 – 3/2013 als vorliegend (hierzu unter 2.). Die Beitragsfestsetzung leidet auch nicht wegen der für die Feststellung des beitrags erheblichen Sachverhalts erfolgten Verwendung personenbezogener Daten des Klägers unter einem Rechtsmangel; diese Datenverarbeitung ist nicht wegen eines Verstoßes von Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf unzulässig (hierzu unter 3.).

- 14 1. Der Kläger macht die Unvereinbarkeit der maßgeblichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) für die Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für seine Wohnung mit dem Grundgesetz geltend. Diese Begründung kann seiner Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17 und 1 BvR 981/17 - entschieden, dass die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich, die an Wohnungen anknüpft, mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit nicht für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist. Die tragenden Gründe dieser Entscheidung binden den Senat gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG.
- 15 Unerheblich für die Bindungswirkung ist zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht die maßgeblichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bzw. die entsprechenden Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder nicht ausdrücklich für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, sondern die insoweit relevanten Verfassungsbeschwerden lediglich zurückgewiesen hat. Denn auch die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts binden die Adressaten des § 31 BVerfGG (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. September 2010 - 2 BvL 3/10 - m. w. N., juris Rn. 12). Unerheblich ist weiter, dass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht das sächsische Zustimmungsgesetz zugrunde lag, sondern Zustimmungsbeschlüsse und -gesetze anderer Bundesländer. Zwar reicht die Bindungswirkung grundsätzlich nicht so weit, dass die Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Norm sowie daran anknüpfender Folgen auch inhaltsgleiche Normen anderer Gesetzgeber erfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. Mai 2017 - 9 B 72.16 -, juris Rn. 7). Hier besteht aber die Besonderheit, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 18. Juli 2018 hinsichtlich der Rundfunkbeitragspflicht für Zweitwohnungen die

Unvereinbarerklärung über das unmittelbar entscheidungserhebliche Zustimmungsgesetz des Landes Baden-Württemberg hinaus im Interesse der Rechtsklarheit entsprechend § 78 Satz 2 BVerfGG auf die Zustimmungsgesetze der übrigen Länder erstreckt hat, weil diese aus denselben Gründen wie die entscheidungserheblichen Regelungen mit dem Grundgesetz unvereinbar seien. Diese Wertung gilt auch für die Bindungswirkung des Urteils nach § 31 Abs. 1 BVerfGG hinsichtlich der verfassungsmäßigen Konstellationen. Der Senat ist deshalb in Parallelfällen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebunden (vgl. BVerfG, Urt. v. 22. November 2001 - 2 BvE 6/99 -, juris Rn. 133).

- 16 Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteil vom 18. Juli 2018 mit allen wesentlichen Einwänden des Klägers gegen die Verfassungsmäßigkeit der hier maßgeblichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags mit die Entscheidung tragenden Ausführungen befasst. Dies gilt zunächst für den Vortrag des Klägers, den Ländern stehe für den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag keine Gesetzgebungskompetenz zu, weil es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Steuer handele. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Länder besäßen für die Erhebung des Rundfunkbeitrags gemäß Art. 70 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz. Beim Rundfunkbeitrag handele es sich finanzverfassungsrechtlich um eine nichtsteuerliche Abgabe und nicht etwa um eine Steuer, die anderen Anforderungen an ihre formelle Verfassungsmäßigkeit unterläge.
- 17 Soweit der Kläger ferner geltend macht, es stelle eine unzulässige Typisierung dar, den Rundfunkbeitrag an das Innehaben einer Wohnung zu knüpfen, weil das Medium Rundfunk nicht an Raumeinheiten gebunden sei, hat das Bundesverfassungsgericht für den privaten Bereich ausgeführt, dass der Gesetzgeber sich bei der Anknüpfung der Beitragspflicht an die Inhaberschaft einer Wohnung innerhalb seines weiten Spielraums für die Beitragsausgestaltung halte, und die ihr zugrunde liegende Erwägung, dass die Adressaten des Programmangebots den Rundfunk typischerweise in der Wohnung empfangen können und nutzen und dass deshalb das Innehaben einer solchen Raumeinheit ausreichende Rückschlüsse auf die Nutzungsmöglichkeit als abzugeltenden Vorteil zulässt, nicht zu beanstanden sei.

- 18 Hinsichtlich der Rüge des Klägers, bei einer Vielzahl von Mitbewohnern sei eine gleichmäßige Abschöpfung des individuellen Vorteils nicht möglich, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, der Rundfunkbeitrag führe zwar zu einer Entlastung von Mehrpersonenhaushalten, die aber von ausreichenden Sachgründen getragen und damit verfassungsrechtlich hinnehmbar sei. Der Gesetzgeber habe daran anknüpfen dürfen, dass der private Haushalt in der Vielfalt der modernen Lebensformen häufig Gemeinschaften abbilde, die auf ein Zusammenleben angelegt seien, und dass die an dieser Gemeinschaft Beteiligten typischerweise das Rundfunkangebot in der gemeinsamen Wohnung nutzten. Die ungleiche Belastung übersteige nicht das Maß, welches das Bundesverfassungsgericht in vergleichbaren Fällen angelegt habe.
- 19 Bezüglich des Einwands des Klägers, der Beitrag führe zu einer Überfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und verstoße gegen das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, der Gesetzgeber habe den bestehenden weiten Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2013 in Höhe von zunächst 17,98 EUR und ab 1. April 2015 17,50 EUR nicht überschritten. Die Länder hätten sich bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags an den Berechnungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten orientieren wollen; gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV würden überdies Überschüsse am Ende der Beitragsperiode vom Finanzbedarf für die folgende Periode abgezogen. Verfassungsrechtlich sei letztlich entscheidend, dass die Beiträge nicht entgegen § 1 RBStV für andere Zwecke als die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 RStV erhoben werden. Ein Missverhältnis zwischen gebotener Leistung und Beitragshöhe bestehe nicht, denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk biete ein Programm an, das so auf dem freien Markt nicht erhältlich sei und beschränke sich - anders als privater Rundfunk - auf einen minimalen Teil an Werbung. Entgeltpflichtige Vollprogramme kosteten deutlich mehr, andere entgeltpflichtige Programme hingegen erfassten lediglich Sparten und böten nur einen Ausschnitt aus dem Leistungsspektrum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

20 Die in der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 - 6 C 49.15 - BVerwGE 156, 358, juris Rn. 56 ff.) weiter diskutierte Frage, ob Datenverarbeitungsregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages gegen das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verstoßen, weil die landesgesetzlichen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags das landesverfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf nicht als eingeschränkt benennen, ist für die Verfassungsmäßigkeit der materiellen Rundfunkbeitragspflicht selbst nur von Belang, soweit dieser Umstand zu einer Verletzung des Gebots der belastungsgleichen Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens führt, weil nur dies eine Verfassungswidrigkeit auch der materiellen Abgabengrundlage als solcher nach sich ziehen würde (vgl. BVerfG, Urt. v. 9. März 2004 - 2 BvL 17/02 - BVerfGE 110, 94, juris Rn. 63 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu - für den nicht privaten Bereich - ausgeführt, das Erhebungsverfahren des Rundfunkbeitrags sei belastungsgleich ausgestaltet; ein strukturelles Erhebungsdefizit sei nicht erkennbar. Die Rundfunkanstalten verfügten über hinreichende Möglichkeiten, die beitragsrelevanten Tatbestände zu ermitteln, und machten davon auch Gebrauch. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen die derzeitigen Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten wegen Verstoßes gegen Landesverfassungsrecht nichtig sind. Das Verwerfungsmonopol bei Verstößen von Landesgesetzen gegen Landesverfassungsrecht liege bei den Landesverfassungsgerichten. Solange diese Gesetze weiter in Kraft seien, bestünden jedenfalls dort hinreichend wirksame Ermittlungsmöglichkeiten (BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16 -, juris Rn. 128 ff.). Der Senat hat wegen seiner Bindung an diese tragenden Gründe der Entscheidung - auch soweit es den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich anbelangt - davon auszugehen, dass eine etwaige Nichtigkeit von Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für die verfassungsrechtlich gebotene belastungsgleiche Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens des Rundfunkbeitrags - und damit für die Verfassungsmäßigkeit der materiellen Rundfunkbeitragsregelungen - nicht von Bedeutung ist, solange jene Datenverarbeitungsermächtigungen weiter in Kraft sind.

- 21 2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 RBStV für die Heranziehung zu einem Rundfunkbeitrag gelten bezüglich des Klägers im Veranlagungszeitraum 1/2013 – 3/2013 als vorliegend. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 RBStV wird gesetzlich vermutet, dass er als Inhaber einer Wohnung einen Rundfunkbeitrag schuldet.
- 22 Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV wird, soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von § 14 Abs. 1 RBStV nicht nachgekommen ist, vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrags als privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 RBStV unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 RBStV wird, soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von § 14 Abs. 1 RBStV nicht nachgekommen ist, weiter vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten.
- 23 Der Kläger war bei dem Beklagten schon nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag als privater Rundfunkteilnehmer mit einem Radio angemeldet. Dem Beklagten war im Jahr 2008 durch das Einwohnermeldeamt die aktuelle Anschrift des Klägers übermittelt worden. Auch der Kläger selbst hatte sich gegenüber dem Beklagten am 14. Februar 2012 unter Verwendung dieser Anschrift für Zwecke der Rundfunkgebührenerhebung rückgeäußert. Eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 RBStV von Tatsachen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen und zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen, hat der Kläger nachfolgend gegenüber dem Beklagten nicht erstattet. Deshalb wird gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 RBStV gesetzlich vermutet, dass er ab Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nach Maßgabe von § 2 RBStV unter der bei dem Beklagten geführten Anschrift Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist, und dass er einen Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten hat. Eine Abmeldung mit

Wirkung für die Zukunft (§ 14 Abs. 3 Satz 2 RBStV) oder eine Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutungen (§ 14 Abs. 5 RBStV) hat der Kläger für den streitbefangenen Zeitraum nicht unternommen.

24 3. Der angegriffene Beitragsbescheid leidet auch nicht wegen der zur Feststellung des beitrags erheblichen Sachverhalts vorgenommenen Verwendung personenbezogener Daten des Klägers unter einem Rechtsmangel. Insbesondere beruht diese Datenverarbeitung nicht auf landesgesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, die wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf nichtig sind.

25 a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung von Rundfunkabgaben richtete sich zunächst, soweit es die Erhebung von Rundfunkgebühren betraf, nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991 (SächsGVBl. S. 426, 444), der zuletzt durch Artikel 6 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 131) geändert worden ist, und bestimmt sich nun nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 21. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 640), der zuletzt durch Artikel 2 des Staatsvertrages vom 18. Dezember 2017 (SächsGVBl. 2018 S. 159) geändert worden ist. Darüber hinaus waren und sind die Meldebehörden melderechtlich befugt, dem Beklagten zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs von Rundfunkabgaben im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes Meldedaten zu übermitteln (vormals § 30a des Sächsischen Meldegesetzes, das am 1. November 2015 außer Kraft gesetzt wurde, nunmehr § 6 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes). Hierbei handelt es sich um bereichsspezifische nationale Regelungen des Landesgesetzgebers für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zunächst die Richtlinie 95/46/EG umsetzten und seit dem Gelten der Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018 spezifischere Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO zur Anpassung der Anwendung der vorrangig geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO enthalten.

- 26 b) Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf muss, soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- 27 aa) Das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf erfüllt - wie auch das gleichlautende grundgesetzliche Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG - eine Warn- und Besinnungsfunktion bei nachkonstitutionellen Gesetzen. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll sichergestellt werden, dass der an die landesverfassungsrechtlichen Grundrechte gebundene Landesgesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt. Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - 2 BvR 236/08 - BVerfGE 129, 208, juris Rn. 177 ff.; Urt. v. 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 - BVerfGE 113, 348, juris Rn. 87 f.). Das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf enthält seinem Wortlaut nach verfassungsrechtliche Vorgaben für grundrechtseinschränkende Gesetze nur insofern, als Grundrechte "durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes" eingeschränkt werden können. Vorschriften, die der Gesetzgeber in Ausführung verfassungsrechtlicher Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen und Schrankenziehungen erlässt, stellen keine Grundrechtseinschränkungen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf dar (SächsVerfGH, Beschl. v. 16. Oktober 2008 - Vf. 15-IV-08/Vf. 59-IV-08 -). Die konkrete Regelung muss auf einem Gesetzesvorbehalt beruhen (SächsVerfGH, Urt. v. 10. Juli 2013 - Vf. 43-II-00 -, juris Rn. 294). Die Warn- und Besinnungsfunktion betrifft dabei nicht nur eine erstmalige Grundrechtseinschränkung, sondern wird bei jeder erheblichen Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt. Wird die Eingriffsgrundlage deutlich erweitert, greift das Zitiergebot. Bei Gesetzen, die lediglich bereits geltende Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen, findet das Zitiergebot hingegen keine Anwendung. Das Zitiergebot beansprucht darüber hinaus auch für die vor seiner Maßgeblichkeit entstandenen, insbesondere für vorkonstitutionelle Gesetze keine Geltung. Eine Verletzung des Zitiergebots führt zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfG, Beschl. v.

12. Oktober 2011 - 2 BvR 236/08 - BVerfGE 129, 208, juris Rn. 177 ff.; Urt. v. 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 -, juris Rn. 87 f.).

28 bb) Für gesetzliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf ist, weil dieses Landesgrundrecht - anders als das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG grundgesetzlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung - unter einem Gesetzesvorbehalt steht, das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf einschlägig. Bezüglich der hier maßgeblichen, das Grundrecht auf Datenschutz einschränkenden Regelungen des Landesrechts steht einer Anwendung des Zitiergebots auch nicht entgegen, dass diese nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen zunächst durch die RL 95/46/EG europarechtlich überformt waren und nun noch weitergehend durch die Datenschutz-Grundverordnung vorrangig unionsrechtlich festgelegt sind. Denn dem nationalen Gesetzgeber war bei der Umsetzung der RL 95/46/EG beträchtliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt; auch durch die Datenschutz-Grundverordnung wird die Festlegung konkreter bereichsspezifischer Regelungen in erheblichem Maße nicht determiniert. Von dieser Gestaltungsfreiheit hat der Landesgesetzgeber hier insbesondere bei Erlass und Beibehaltung der Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und des Landesmelderechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten Gebrauch gemacht. Für solchermaßen europarechtlich nicht determinierte Eingriffe in Landesgrundrechte können sich Grundrechtsberechtigte auf die Grundrechte der Landesverfassung berufen (vgl. BVerfG, Urt. v. 2. März 2010 - 1 BvR 256/08 - BVerfGE 125, 26, juris Rn. 182 zu den Grundrechten des Grundgesetzes); der Landesgesetzgeber wird insoweit nicht vorbestimmt durch unionsrechtliche Vorgaben, sondern beruhend auf dem landesverfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt tätig, sodass er auch der Geltung des Zitiergebots für Grundrechtseingriffe nicht entzogen ist.

29 Hinsichtlich der Datenverarbeitungsregelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991 (SächsGVBl. S. 426, 444), die mit dem Zustimmungsgesetz vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 425) bereits vor dem am 6. Juni 1992 erfolgten Inkrafttreten der Verfassung des Freistaates Sachsen in das Landesrecht übernommen wurden, scheidet eine Anwendung des Zitiergebotes hingegen aus, weil es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht handelt. Dies betrifft insbesondere die Anzeige- und Auskunftspflicht des Rundfunkteilnehmers nach § 3 Abs. 1 und 2

RGebStV über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang und über Wohnungswechsel unter Einschluss von Angaben zu Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, gegenwärtiger Anschrift sowie letzter Anschrift, unter der ein Rundfunkempfangsgerät angemeldet wurde, Zugehörigkeit zu einer der in § 5 RGebStV genannten Branchen, Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten, Art, Zahl, Nutzungsart und Standort der Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmernummer und Grund der Abmeldung.

- 30 Das Zitiergebot findet weiter keine Anwendung auf Datenverarbeitungsregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, die gegenüber denen des vorkonstitutionellen Rundfunkgebührenstaatsvertrags keine erheblichen Veränderungen bzw. keine deutlichen Erweiterungen der grundrechtseinschränkenden Eingriffsgrundlagen beinhalten (so auch BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 - 6 C 49.15 - BVerwGE 156, 358, juris Rn. 56 ff.). Dies gilt hier insbesondere für § 14 Abs. 6 RBStV, der die Landesrundfunkanstalt ermächtigt, die bei ihr für den Rundfunkgebühreneinzug bereits gespeicherten Daten auch für den Vollzug des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags weiterhin zu verarbeiten und zu nutzen. Durch diese Norm werden lediglich bereits für Zwecke der Rundfunkabgabenerhebung bestehende Verwertungsbefugnisse hinsichtlich des schon vorhandenen Datenbestands fortgeschrieben. Es gilt ferner auch für die nunmehrige Anzeige- und Auskunftspflicht des § 8 Abs. 1 und 2 RBStV, nach der das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs und deren Ende der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen und gemäß § 8 Abs. 4 RBStV Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand, Tag der Geburt, Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters, gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners, vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte, Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte, Beitragsnummer, Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs, Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 RBStV, Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und Anzahl und Zulassungsort der

beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge mitzuteilen sind. Auch diese Datenverarbeitungsbefugnis der Landesrundfunkanstalt unterscheidet sich als Eingriffsermächtigung in das Grundrecht auf Datenschutz nicht wesentlich von der bereits vorkonstitutionell geschaffenen Anzeige- und Auskunftspflicht des § 3 Abs. 1 und 2 RGebStV, aufgrund derer ebenfalls bereits für den Gesetzesvollzug der Rundfunkabgabepflicht benötigte personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurden diese Auskunftspflichten der Betroffenen lediglich hinsichtlich des Inhalts der Datenerhebung ohne erhebliche Erweiterungen modifiziert. Auch bei den neu erhobenen Daten handelt es sich - wie bereits bei den früher erhobenen - nicht um besonders sensible personenbezogene Informationen, die nun erstmals Gegenstand der Datenerhebung würden. Die bloße Auswechslung der Erhebung gleichermaßen nichtsensibler personenbezogener Daten durch andere, nunmehr entscheidungserhebliche Daten stellt keine erhebliche Veränderung von Eingriffsvoraussetzungen in das Grundrecht auf Datenschutz dar.

31 cc) Bezüglich § 3 Abs. 1 und 2 RGebStV, § 8 Abs. 1 und 2 RBStV und § 14 Abs. 6 RBStV begründet deshalb der Umstand, dass die landesgesetzlichen Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf nicht als eingeschränkt benennen, keine Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität.

32 Das Sächsische Meldegesetz und das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes wiederum geben in § 37 SächsMG und § 12 SächsAGBMG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 33 SächsVerf als eingeschränkt an und tragen dem Zitiergebot damit Rechnung.

33 c) Der Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers für die Feststellung der Beitragsvoraussetzungen lagen hier § 3 Abs. 1 und 2 RGebStV, § 30a SächsMG und § 14 Abs. 6 RBStV zugrunde, mithin datenschutzrechtliche Eingriffsermächtigungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sowie des Landesmelderechts, die nach dem Vorgesagten das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf nicht verletzen, weil sie ihm nicht unterfallen oder weil dem Zitiergebot durch Angabe des eingeschränkten Grundrechts Genüge getan ist. Der Beklagte verfügte aufgrund einer Übermittlung von Meldedaten durch die

Meldebehörde, die gemäß § 30a SächsMG nach der Ummeldung des Klägers an seine neue Anschrift erfolgte, sowie aufgrund der vom Kläger gemäß § 3 Abs. 1 und 2 RGebStV erteilten Auskunft vom 14. Februar 2012 schon im Rundfunkgebührenverfahren über die personenbezogenen Daten zu Person und Anschrift des Klägers. Gemäß § 14 Abs. 6 RBStV war der Beklagte berechtigt, diese bei ihm bereits für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten auch für den Vollzug der Rundfunkbeitragspflicht des Klägers zu verarbeiten.

34 Damit beruhte die Feststellung der Beitragsvoraussetzungen entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf dem Datenabgleich gemäß § 14 Abs. 9 RBStV mit dem Datenbestand der Meldebehörden. Ob diese Norm wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot verfassungswidrig ist, hat der Senat daher nicht zu prüfen. Da die gesetzlichen Ermächtigungen für Datenerhebung und -verwendung, die hier für die Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in Anspruch genommen wurden, das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf schon nicht verletzen, bedarf ebenso wenig einer Erörterung und Entscheidung, ob für Behörde oder Gericht eine Verletzung des Zitiergebotes zu einem Verwertungsverbot bezüglich der personenbezogenen Daten führen würde, die aufgrund betroffener Ermächtigungen gewonnen wurden, und ob es ein solches Verwertungsverbot darüber hinaus auch sogar ausschließen würde, die gewonnenen Informationen zum Anlass zu nehmen, den betreffenden Sachverhalt durch andere Ermittlungen der Behörde oder des Gerichts aufgrund weiterer, verfassungskonformer Datenerhebungsermächtigungen festzustellen.

35 III. Der mit Bescheid vom 5. April 2013 festgesetzte Säumniszuschlag von 5 EUR beruht auf § 11 Abs. 1 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. September 2012, SächsABl. 2012, S. 1471. Danach wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig, wenn geschuldete Rundfunkbeiträge - wie hier - nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Dass hier gesetzlich ein höherer Säumniszuschlag als festgesetzt entstanden ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Erhebung des Teilbetrages. Die Festsetzung nur eines Teils der gesetzlich entstandenen Forderung beschwert überdies auch den Kläger nicht.

- 36 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils

geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert

### **Beschluss**

- 1 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

58,94 EUR

festgesetzt.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert